



Cordula Crone-Rawe | Harald Sentner

Fachkunde Güterkraftverkehr

Vorbereitung auf die IHK-Prüfung

Cordula Crone-Rawe

Landesverband Bayerischer Transport- und
Logistikunternehmen (LBT) e.V.
München

Harald Sentner

Bezirksgeschäftsführer für Niederbayern/
Oberpfalz beim Landesverband Bayerischer
Transport- und Logistikunternehmen
(LBT) e.V.
Regensburg

ISBN 978-3-574-60036-4

ISBN 978-3-574-60037-1 (eBook)

© Verlag Heinrich Vogel, in der Springer Fachmedien München GmbH
Aschauer Straße 30, 81549 München

61. Auflage

Stand: Juni 2016

Bis zur 58. Auflage bearbeitet von Cornelius Jansen und Christian Durmann (59. Auflage).

Titelbild: TTstudio / Fotolia

Lektorat: Marijke Hage

Herstellung: Markus Tröger

Satz & Layout: Datagroup Int., Timisoara

Umschlaggestaltung: Bloom Project

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Str. 16, 87437 Kempten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Folgenden die männliche Form (z. B. Fahrer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1	Recht	1
1.1	Güterkraftverkehrsrecht	2
1.2	Gewerberecht	25
1.3	Straßenverkehrsrecht	33
1.4	Arbeitsrecht und Sozialvorschriften	57
1.5	Sozialversicherungsrecht	89
1.6	Bürgerliches Recht	94
1.7	Handelsrecht einschließlich Beförderungsbedingungen und Beförderungsdokumenten, Spedition	99
1.8	Steuerrecht	126
2	Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens	145
2.1	Zahlungsverkehr und Finanzierung	146
2.2	Kostenrechnung, Kalkulation und Beförderungspreise	157
2.3	Buchführung	163
2.4	Versicherungswesen	175
2.5	Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen	183
2.6	Marketing	192
3	Technische Normen und technischer Betrieb	201
3.1	Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge	202
3.2	Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge	209
3.3	Fahrzeuggewichte und Abmessungen	213
3.4	Ladungssicherungsmittel	227
3.5	Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen	235
3.6	Beförderung von Nahrungsmitteln	266
3.7	Telematik	270
4	Straßenverkehrssicherheit	273
4.1	Unfallverhütung, Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz	274
4.2	Verkehrssicherheit	285
4.3	Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge	289
5	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr	295
5.1	Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes sowie zwischen diesen und Drittländern gelten	297

5.2 Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der
Beförderungsdokumente, Frachtabfertigung..... 312

5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in anderen Staaten..... 321

Serviceteil

Stichwortverzeichnis..... 328



Recht

Zusammenfassung

In diesem Kapitel lernen Sie die rechtlichen Regelungen und Grundlagen kennen, die für den Beruf als Güterkraftverkehrsunternehmer wichtig sind. Neben dem Güterkraftverkehrsrecht (GüKG) und dem Straßenverkehrsrecht werden Ihnen auch weitere, für Sie als Unternehmer maßgebliche Gesetze vorgestellt und erklärt, so z. B. das Gewerberecht, das Arbeitsrecht sowie das Sozialversicherungsrecht.

- 1.1 Güterkraftverkehrsrecht – 2
- 1.2 Gewerberecht – 25
- 1.3 Straßenverkehrsrecht – 33
- 1.4 Arbeitsrecht und Sozialvorschriften – 57
- 1.5 Sozialversicherungsrecht – 89
- 1.6 Bürgerliches Recht – 94
- 1.7 Handelsrecht einschließlich Beförderungsbedingungen und Beförderungsdokumenten, Spedition – 99
- 1.8 Steuerrecht – 126

1 **Tab. 1.2** Fahrerlaubnisklassen

Fahrer- laubnisklasse ab 2013	Fahrzeugdefinition	Fahrerlaubnis- klasse bis 2013
Klasse AM 	Zweirädrige Kleinkrafträder (Mopeds) mit – bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und – einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder – einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren, auch mit Beiwagen. Gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit diesen Anforderungen.	M
	Dreirädrige Kleinkrafträder mit – bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und – Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) bzw. maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren).	S
Fortsetzung Klasse AM 	Vierrädrige Kleinkrafträder mit – bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und – Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) oder – maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder – maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren) und – Leermasse von nicht mehr als 350 kg (ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen).	S
Klasse A1 	Krafträder mit – Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und – Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und – Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,1 kW/kg, – auch mit Beiwagen.	A1
	Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit – symmetrisch angeordneten Rädern und – Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder – bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und – Leistung von bis zu 15 kW.	B
Klasse A2 	Krafträder mit – Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und – Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg, – auch mit Beiwagen.	A (leistungsbeschränkt)
Klasse A 	Krafträder mit – Hubraum von mehr als 50 cm³ oder – bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, – auch mit Beiwagen.	A
	Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit – Leistung von mehr als 15 kW oder – symmetrisch angeordneten Rädern und – Hubraum von mehr als 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder – bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und – Leistung von mehr als zu 15 kW.	B

■ **Tab. 1.3** Geschwindigkeitsbeschränkungen außerhalb geschlossener Ortschaften

	außerhalb geschlossener Ortschaften	auf Autobahnen*
Pkw und andere Kfz bis 3,5 t zGM	100 km/h**	Richtgeschwindigkeit 130 km/h
Pkw mit Anhänger	80 km/h	80 km/h
Kfz bis 3,5 t zGM mit Anhänger	80 km/h	80 km/h
Kfz über 3,5 t zGM mit Anhänger	60 km/h	80 km/h
Kfz über 3,5 t – 7,5 t zGM ausgenommen Pkw	80 km/h	80 km/h
Wohnmobile über 3,5 t – 7,5 t zGM	80 km/h	100 km/h
Kfz über 7,5 t zGM	60 km/h	80 km/h
Kraftomnibus auch mit Gepäckanhänger	80 km/h	80 km/h
Kraftomnibus ohne Anhänger	80 km/h	100 km/h***
Kraftomnibus mit Fahrgästen, wenn keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen	60 km/h	60 km/h

* sowie außerhalb geschlossener Ortschaften auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind
** Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige **bauliche Einrichtungen** getrennt sind. Sie gilt ferner nicht auf Straßen, die **mindestens zwei** durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte **Fahrstreifen für jede Richtung** haben.
*** 100 km/h Höchstgeschwindigkeit ist erlaubt, wenn dies in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen ist.

Breiten Raum nehmen in der StVZO die technischen Vorschriften ein. Fast jede Änderung oder Zusatzausrüstung wird beschrieben oder kommentiert. Sind Zusatzteile in der StVZO nicht aufgeführt, ist eine gesonderte Prüfung durch den TÜV erforderlich.

Die StVZO wird ergänzt durch die »Anlagen«. Hier werden in Musterzeichnungen z. B. die Kennzeichen oder die »Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen« (Anlage VIII c) beschrieben.

Durch die StVZO ist auch die ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vorgeschrieben, wobei bei der Zulassung der Versicherungsnachweis zu erbringen ist.

Hinweis			
---------	--	--	--

Für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge wird die Betriebserlaubnis allgemein erteilt. Auf Grund dieser allgemeinen Betriebserlaubnis wird vom Hersteller eine **Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief)** ausgestellt, der wiederum die Grundlage für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens und für die Ausstellung der **Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. des Fahrzeugscheines)** durch die Zulassungsstelle ist.

Nähere Ausführungen zur StVZO, insbesondere die Abmessungen, Gewichte, Prüfung der Fahrzeuge finden Sie in ► Kapitel 3.

1.3.6 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

In der FZV wird die Zulassung von Fahrzeugen zum öffentlichen Straßenverkehr geregelt.

Inhalt sind u. a.:

- die Verfahren über Zulassung, Wiederzulassung bzw. Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen
- die Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen
- die Zulassungsbescheinigung Teil I und II
- die Versicherungspflicht

1.3.7 Fragen und Antworten



? 1. Wer kann am Verkehr im Allgemeinen teilnehmen?

- ✓ Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jedermann zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis (z. B. Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge) vorgeschrieben ist. Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am

Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.

? 2. Welche Kraftfahrzeuge unterliegen der Fahrerlaubnispflicht?

- ✓ Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als sechs km/h.

? 3. Wie ist die Fahrerlaubnis nachzuweisen?

- ✓ Die Fahrerlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung, den Führerschein, nachzuweisen. Der Führerschein ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

? 4. Gibt es einen Führerschein auf Probe?

- ✓ Erteilte Fahrerlaubnisse gelten zwei Jahre lang auf Probe. Fällt der Inhaber während der Probezeit nicht durch erhebliche Verstöße auf, wandelt sich die Fahrerlaubnis auf Probe automatisch in eine endgültige Erlaubnis um.

? 5. Welche Auflagen müssen Führerscheininhaber der Klasse C und CE beachten?

- ✓ Die Fahrerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und muss alle fünf Jahre erneuert werden. Dafür ist eine augenärztliche und ärztliche Untersuchung erforderlich. Vor Vollendung des 50. Lebensjahres müssen »Altinhaber« (Klasse zwei bzw. drei) eine Verlängerung der Fahrerlaubnis beantragen.

? 6. Behalten die alten Führerscheine, die vor dem 1. Januar 1999 erteilt wurden, ihre Gültigkeit?

- ✓ Nachdem 2013 eine generelle Befristung auf 15 Jahre eingeführt wurde, ist darauf

dass mit einem gut sichtbaren Thermometer die Lufttemperatur im Kühlaufbau gemessen und aufgezeichnet wird.

3

? 5. Wofür steht die Abkürzung ATP?

- ✓ ATP ist die Abkürzung des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel unter Berücksichtigung besonderer Beförderungsmittel.

? 6. Was ist der Zweck des ATP?

- ✓ Eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Transportbedingungen für leicht verderbliche Ware.

? 7. Wie lange ist gemäß ATP die Prüfbescheinigung für die Transportbehälter gültig a) bei Neufahrzeugen und b) bei Wiederholungsprüfungen?

- ✓ a. Sechs Jahre
- b. Drei Jahre

? 8. Nennen Sie drei Regelungsinhalte des ATP!

- ✓ — Beschaffenheit der Beförderungsmittel
- Temperatur während der Be-/Entladung und Beförderung
- Transportdauer
- Bescheinigung und Kennzeichnung der Beförderungsmittel

? 9. Worüber geben die Unterscheidungsbuchstaben, mit denen gemäß ATP das Beförderungsmittel zu kennzeichnen ist, Auskunft?

- ✓ — 1. Buchstabe: Art der Kühl-/Heizeinrichtung
- 2. Buchstabe: Güte der Wärmedämmung
- 3. Buchstabe: Temperaturbereich des Beförderungsmittels bei einer Außentemperatur von +30°C

3.7 Telematik

3.7.1 Datenverarbeitung

Die EDV (elektronische Datenverarbeitung) ist in der heutigen Welt zu einem selbstverständlichen Kommunikationsmittel geworden, das alle privaten und geschäftlichen Bereiche durchdringt.

Für den Transportunternehmer stellt sich die Frage, wie er dieses Hilfsmittel in seinen Dienst stellen kann, und welche Hilfen ihm die Nutzung dieser Technik bringt. Auch die Anschaffungskosten spielen natürlich eine wesentliche Rolle.

Die Anwendung eines PC eröffnet Möglichkeiten, die mit der herkömmlichen Arbeitsweise nur unter extremem Aufwand erreicht werden können. Es werden Buchhaltungsprogramme angeboten, die so sicher sind, dass der Benutzer schon sehr gute EDV-Kenntnisse haben muss, um die Sperren zu überwinden und damit Fehler zu machen. Die Möglichkeit der Daten- und Informationssammlung versetzt den Unternehmer in die Lage, seinen Betrieb besser zu überschauen und Entscheidungen sehr früh zu treffen. Gezieltes Reagieren auf den Markt oder seine Kundschaft gibt dem Unternehmer Sicherheit für geschäftliche Entscheidungen (► Kap. 2.6 Marketing).

Die Kosten für kleinere Anlagen, die in der Regel völlig ausreichen, sind für fast jedermann erschwinglich. Die erforderliche Ausrüstung zum Betrieb (die Software) ist so ausgereift und anwenderfreundlich, dass sie für jedermann nutzbar ist.

Hinweis

So bietet es sich an, eine EDV-Anlage auch in kleinen Unternehmen neben der Buchhaltung beispielsweise zur Erstellung der Rechnungen, zum allgemeinen Schriftverkehr, für statistische Zwecke oder auch zur Disposition (Tourenplanung usw.) einzusetzen.

Hinweis

Konkret stellt auslaufender Diesel eine vielfältige Gefahr dar und muss daher unverzüglich beseitigt werden. Neben der Gefährdung für das Erdreich, das Wasser (Oberflächen- und Grundwasser), kann er brennen oder sogar explodieren. Aber auch giftige, reizende Dämpfe oder erhöhte Rutschgefahr erfordern daher sofortige Maßnahmen.

■ Werkstattbereich

Wer sich für eine eigene Werkstatt für seinen Fuhrpark entschieden hat, muss insbesondere bedenken:

- die Beseitigung betrieblicher Abwässer: Schlamm, sonstige hochbelastete Öl-Wassergemische (z. B. aus der Werkstattbodenreinigung), Öl- und Benzinabscheiderinhalte, Waschbenzin sowie
- eine sachgerechte Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen und Reststoffen: Akkusäure, Altöl, Bremsflüssigkeit, Kühlerflüssigkeit, Lösemittelgemisch (kleine Restmengen von verunreinigten Kraftstoffen, Kaltreiniger, Pinselreiniger etc., für die eine getrennte Sammlung wenig sinnvoll ist), Verdünner, ölverschmutzte Betriebsmittel (z. B. Putztücher, Ölbindemittel, Verpackungen, die als Sonderabfall entsorgt werden müssen) und
- hinsichtlich des Altöls: die entsprechende Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Entsorgung durch Fachbetriebe.

Daneben ist das Fahrzeug selbst regelmäßig zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich:

- Reifendruck,
- Dichtungen,
- Luftfilter,
- Ölfilter und
- Motoreneinstellung.



■ Abb. 4.4 Kennzeichen »geräuscharmer Lkw«

■ Neukauf einer Starterbatterie

Bei Neukauf einer Starterbatterie wird kein Pfand mehr erhoben. Der verkaufende Betrieb muss jederzeit Ihre alte Batterie zurücknehmen, da Sie mit dem Neukauf das entsprechende Rückgaberecht erworben haben.

4.3.4 Wirtschaftliches und umweltschonendes Fahren

Die folgenden Prinzipien sollten Sie beachten:

- Motor nicht unnötig warmlaufen lassen
- Motor im mittleren Drehzahlbereich zügig warm fahren
- Rechtzeitiges Schalten
- Transporteinsatz genau planen (Routenplanung, Ladeplan)
- Spoiler richtig einstellen
- Sperrige Güter mit Planen abdecken
- Planen und Geräte/Ladungssicherungseinrichtungen befestigen
- Vorausschauend fahren
- Schwung von den Geraden in den Steigungen ausnutzen
- Scharfes Beschleunigen vermeiden
- Abruptes Bremsen vermeiden